



Merkblatt zur rechtlichen Sicherung von Kompensationsflächen für den naturschutzrechtlichen Eingriffsausgleich (Naturschutzbaulast)

Wird eine Kompensationsmaßnahme mittels Baulast gesichert, so wird **die Zustimmung durch die Bauaufsichtsbehörde vom Ref. Naturschutz eingeholt.**

Eine Vorabstimmung mit dem zuständigen Sachbearbeiter des Ref. Naturschutz ist empfehlenswert.

1. Lageplan

- 1-fach (digital)
- maßstabsgerecht
- Einzeichnung und Bemaßung (Länge und Breite) der zu belastenden Fläche sowie der sich räumlich aus den Nebenbestimmungen ergebenden Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen
- Einzeichnung des Bauvorhabens
- Übereinstimmung der Bezeichnung und katastermäßigen Grenzen der Flurstücke mit den Daten der Liegenschaftskarte
- Eintragung der Nordrichtung
- Die Anlage 1 zur DVO SächsBO ist zu beachten.
- Der Lageplan ist vom Planverfasser (i.d.R. Bauvorlageberechtigter nach § 68 Abs. 4 SächsBO) zu unterschreiben und mit Datum zu versehen.
- Auf dem Lageplan sind das Bauvorhaben, der Bauherr und der Maßstab anzugeben (schriftlich).

